



Satzung zur Etablierung eines Jugendbeirates

Auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a.d. Donau folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Würth a.d. Donau bildet einen Jugendbeirat.

§ 2

Aufgabe des Jugendbeirates ist es, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Würth a.d. Donau zu vertreten und deren Teilhabe am kommunalpolitischen Geschehen der Stadt Würth a.d. Donau zu ermöglichen, den Stadtrat und seine Ausschüsse zu beraten, die Jugendarbeit zu stärken sowie die Akzeptanz für die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit vor Ort zu verbessern.

§ 3

(1) Der Jugendbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Zum erweiterten Jugendbeirat gehören die Jugendbeauftragten der Stadt sowie der/die Jugendpfleger/in. Sie nehmen an den Sitzungen teil und gehören zu den beratenden Mitgliedern; sie haben kein Stimmrecht.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.

(2) Das aktive Wahlrecht erhalten Jugendliche im Alter zwischen 12 und 21 Jahren, wenn sie im Hoheitsgebiet der Stadt Würth a.d. Donau ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben oder dort zur Schule gehen.

(3) Der Wahltermin wird vom Stadtrat festgesetzt. Ausgehend vom festgesetzten Wahltermin wird von der Verwaltung ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Stichtag ist der 60. Tag vor dem festgesetzten Wahltermin. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist auf Absatz 2 Bezug zu nehmen. Die Wahlberechtigten werden durch Anschreiben von der Wahl benachrichtigt. Der Benachrichtigung liegt ein Antrag auf Briefwahl bei.

(4) Das passive Wahlrecht erhalten Jugendliche im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, wenn sie im Hoheitsgebiet der Stadt Würth a.d. Donau ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben.

(5) Die Jugendbeauftragten und der/die Jugendpflegerin treffen mit Unterstützung der Verwaltungsgemeinschaft alle erforderlichen Regelungen und Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Als Wahlleiter fungieren die Jugendbeauftragten.

§ 5

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Ebenso wird ein/e Kassenverwalter/in und ein/e Schriftführer/in gewählt.

(2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Ein/e Kandidat/in benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen. Ansonsten wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt. Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Jugendbeirat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen sich weitere Jugendliche beteiligen können, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.

§ 6

(1) Sprecher/in

Der/die Sprecher/in erstellt Ladungen nebst Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendbeirates und übernimmt die Sitzungsleitung.

Der/die Sprecher/in ist der Ansprechpartner für Verwaltung/ Bürgermeister/ Stadtrat.

§ 7

(1) Zur Finanzierung des Jugendbeirates wird seitens der Stadt ein jährliches Budget von mindestens 1.000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Jugendbeirat beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Würth gewährten Haushaltsmittel. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendbeirat.

(2) Die Mittel stehen über den städtischen Haushalt zur Verfügung. Ausgaben sind über die zuständige Stelle der Verwaltung zu tätigen und dort nachzuweisen. Soweit Bargeld notwendig ist, besitzt die Verfügung darüber der Kassier. Das Bargeld kann über die zuständige Stelle der Verwaltung ausbezahlt werden.

(3) Ausgaben dürfen erst nach und auf Grundlage der Beschlussfassung des Jugendbeirates getätigt werden.

(4) Der/die Kassenverwalter/in führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(5) Zum Abschluss eines Kalenderjahres muss der zuständigen Stelle der Verwaltung ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden.

(6) Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein vom Stadtrat festgelegtes Sitzungsgeld.

§ 8

- (1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendbeirat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat die Möglichkeit, zurückzutreten. Ist ein Mitglied mit einer Funktion betroffen, ist für diese Funktion eine Nachwahl durchzuführen.
- (4) Der Jugendbeirat kann einem Mitglied mit Funktion dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Das Misstrauensvotum muss als Tagesordnungspunkt auf der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der drauf folgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist bei der/dem Sprecher/in oder dem/der Jugendbeauftragten/Jugendpfleger schriftlich einzureichen und vom Antragsteller in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

§ 9

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sollen in der Anfangsphase einmal monatlich, später mindestens alle drei Monate stattfinden. Abweichungen davon können getroffen werden, durch Beschluss des Jugendbeirates.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendbeirat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Sitzungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bestimmte Abstimmungen können auf begründeten Wunsch auch ohne Jugendbeauftragte und/oder Jugendpfleger durchgeführt werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch den/die Sprecher/in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Ausnahmen von dieser Frist sind bei besonders eilbedürftigen Themen zulässig.
- (4) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Jugendbeirates dies verlangen.
- (5) Die Sitzungen werden vom Sprecher/ von der Sprecherin entsprechend der Tagesordnung geleitet. Die Moderation von Tagesordnungspunkten kann aber auch durch ein anderes Mitglied durchgeführt werden. Die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit:
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern
 - Tagesordnungspunkte absetzen oder Tagesordnungspunkte hinzufügen
- (6) Über den Verlauf von Sitzungen und die Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in Protokoll zu führen. Darin aufzulisten sind die Namen der Anwesenden.
- (7) Das Protokoll einer Sitzung ist im Nachgang an jedes Mitglied und die beratenden Mitglieder weiterzuleiten.

§ 10

(1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens der/die Sprecher/in oder deren Stellvertreter/in.

(2) Beschlüsse werden durch die Mitglieder in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Jugendbeirates darf sich der Stimme enthalten.

(3) Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind vom Sprecher/ von der Sprecherin an die zuständige Stelle der Verwaltung und/oder den 1. Bürgermeister weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat einen Sitzungsraum zur Verfügung.

§ 11

(1) Jedes Mitglied des Jugendbeirates und alle Kinder und Jugendlichen können Anträge in schriftlicher Form an den Jugendbeirat richten, die alsbald bzw. ggf. für die nächste Sitzung, in die Tagesordnung der Sitzungsladung aufgenommen werden sollen.

(2) Die Postadresse des Jugendbeirates ist: Stadt Wörth a.d.Donau, Jugendbeirat, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau.

§ 12

(1) Der Jugendbeirat befasst sich mit allen Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen und für die die Stadt Wörth a.d.Donau zuständig ist.

(2) Der Jugendbeirat berät den Stadtrat oder seine Ausschüsse und kann Anträge und Empfehlungen an den Stadtrat richten. Anträge und Empfehlungen des Jugendbeirates hat der Stadtrat innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln.

(3) Der Jugendbeirat kann Anfragen zur Informationsgewinnung für die Beiratsarbeit an die Verwaltung richten.

(4) Der Jugendbeirat legt dem Stadtrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(5) In Stadtratssitzungen oder in Ausschusssitzungen kann dem Sprecher/der Sprecherin oder einem anderen Mitglied des Jugendbeirates im Rahmen der Behandlung eines Antrages oder einer Empfehlung des Jugendbeirates das Wort erteilt werden.

§ 13

Die Satzung zur Etablierung eines Jugendbeirates tritt am Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a.d.Donau, den 20. März 2024

Josef Schütz
1. Bürgermeister

